

Das Kreuz mit dem Kreuz – auch in den Amtsstuben

„Gott segne dieses Haus / und alle, die da gehen ein und aus.“ Als Kind, aufgewachsen in der sehr katholischen Eifel, habe ich diesen Segensspruch oft gelesen. Zum Beispiel, wenn ich mit meiner Großmutter sonntagsmorgens nach der Messe die „Tant' Bäbbi“ besuchte: kaum war die Haustür aufgetan, fiel der Blick auf ein Kreuz im Flur – nicht sehr groß, aber an hervorgehobener, besser: an unübersehbarer Stelle. Und dann las ich gleich daneben auf einem kleinen Täfelchen den Segensspruch „Gott segne dieses Haus ...“ Der Segensspruch gefiel mir, er sagte auf ganz besondere Weise „Willkommen“ zur Begrüßung und „Lebe wohl unter Gottes Obhut“ zum Abschied. Und weil in meiner Kindheit alles Lesbare eine sehr große Anziehungskraft auf mich hatte, las ich wieder und wieder.



Dass Kreuz und Segenstäfelchen nicht zufällig ihren Platz gefunden hatten, zeigte sich im Laufe der Jahre: manches wurde in der Wohnung umgestaltet, manches ersetzt – Kreuz und Segenstäfelchen blieben. In längeren Zeitabständen wurde der

ganze Hausflur renoviert – Tapetenkleister und Farbe waren noch nicht ganz trocken, schon waren Kreuz und Segenstäfelchen wieder an alter Stelle.

„Ohse Herrgott“ war bei vielen Gesprächen dabei. In Krankheit und Not wurde er um Beistand angerufen, Verstorbene wurden ihm anempfohlen, die Ungerechtigkeit der Welt wurde ihm geklagt, manch fragwürdige eigene Entscheidung bereut, für Freudiges und Gelungenes wurde herzlich gedankt.



Vielleicht fragen Sie sich jetzt: Was hat dies alles nun mit Amtsstuben zu tun?

Nun ja, seit dem 1. Juni dieses Jahres besteht in Bayern die Verpflichtung „im Eingangsbereich eines jeden Dienstgebäudes [...] als Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns gut sichtbar ein Kreuz anzubringen.“ So hat es die Bayerische Staatsregierung in einer „Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern“ verfügt.

So alltäglich, so normal, so unzweifelhaft für mich in den oben geschilderten Erinnerungen an meine Kindheit das Kreuz zum häuslichen (Eingangsbereich) schon immer dazugehörte – so fremd, so unecht, ja: so geradezu falsch kommt mir nun die bayerische Regelung daher. Dabei sind für mich drei Aspekte von besonderer Bedeutung:



Zum ersten ist das Kreuz für mich das zentrale Zeichen meines Glaubens, meines unmittelbaren und persönlichen Bekenntnisses. Eine Regelung zur Anbringung dieses Kreuzes in einer „Allgemeinen Geschäftsordnung“ zwischen Bestimmungen zu Öffnungszeiten, Schriftgutverwaltung und dem Anbieten von Waren und Dienstleistungen könnte unpassender nicht sein. Hier wird (für mich) Höchstes mit Alltäglichem unmittelbar verknüpft.

Zum zweiten empfinde ich die Einstufung des Kreuzes als „Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung“ als sehr befremdlich. Damit wird das Kreuzzeichen aus seiner unmittelbaren religiösen Bedeutung herausgelöst und zum Bestandteil bayerischer Folklore gemacht. Zudem verweist die Begründung (historisch/Prägung) ausschließlich auf die Vergangenheit. Mit gleicher Berechtigung könnte man in diesem traditionell landwirtschaftlich geprägten Land eine Kuhglocke oder ein Porträt von König Ludwig II. an die Wand hängen.